

Maßnahmen	Eckwerte- Punkt	1994	1995	1996	1997	1998 bis 2000	Schlüssel Bund : Länder
<b>KOSTEN</b>							
<b>I. Investitionen</b>							
1. Hochschulbau	A II.1 / III. / IV.1	800	1 000	1 200	1 400	7 498	50 : 50
2. Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen	C.III.3.	100	120	120	150		100 : 0
3. Studentenwohnraumbau	A I.3.1.	677	677	677	677	2 032	0 : 100
4. Förderung überbetrieblicher Berufsbildungsstätten	B 1.3.						100 : 0
5. Ausstattung der Berufsschulen in den neuen Ländern	B 7.1.						0 : 100
<b>Zwischensumme I:</b>		<b>1 577</b>	<b>1 797</b>	<b>1 997</b>	<b>2 227</b>	<b>9 528</b>	
<b>II. Personal- und Sachkosten</b>							
1. Graduiertenkollegs	A.I.1.	13	26	39	52		65 : 35
2. Studieninformation	A.II.2.2.1.	40	40	40	40		0 : 100
3. Tutoren	A.II.2.2.2.	48	48	48	48		0 : 100
4 a Hochschulpersonal (incl. Sachkosten) alte Länder	A.II.1./III.	2 500	2 500	2 500	2 500		0 : 100
4 b Hochschulpersonal (incl. Sachkosten) neue Länder	A.IV.1.	1 000	1 000	1 000	1 000		0 : 100
5. Modellversuche (Fächerspektrumerweiterung)	A.II.2.	5	5	5	5		50 : 50
6. Fachhochschulprofessorenbesoldung	A.II.3.1.	50	50	50	50		0 : 100
7. Integration des Akademlepersonals	A.IV.2.				180		0 : 100
8. Stärkere Differenzierung der Berufsbildung	B.1.1./1.2.						0 : 100
9. Intensivierung der Begabtenförderung	B 3.						100 : 0
10. Fremdsprachenunterricht in der Berufsbildung	B 6.						0 : 100
11. Forschungsförderung	C.I.1.1.	275	275	275	275		100 : 0
12. 5x5-Beschluß	C.I.1.2.			48	74		55 : 45
<b>Zwischensumme II:</b>		<b>3 931</b>	<b>3 944</b>	<b>4 003</b>	<b>4 204</b>	<b>0</b>	
<b>Gesamtsumme:</b>		<b>5 508</b>	<b>5 741</b>	<b>6 000</b>	<b>6 431</b>	<b>9 528</b>	
<b>KOSTENVERTEILUNG</b>							
nach den gegenwärtigen Finanzierungs-schlüsseln							
<b>Bund:</b>		<b>788</b>	<b>914</b>	<b>1.048</b>	<b>1.202</b>	<b>3.748</b>	
<b>Länder:</b>		<b>4.722</b>	<b>4.827</b>	<b>4.952</b>	<b>5.229</b>	<b>5.780</b>	

Zu I.1.: Aus Ländersicht ab 1995 höhere Jahre erforderlich. - Zu II.: Die Personal- und Sachkosten sind ab 1998 entsprechend fortzuschreiben. - Zu II.12.: "Mischschlüssel"

**Inhaltsverzeichnis**

	Seite
A. Maßnahmen im Hochschulbereich	5
I. Studienstrukturreform	5
1. Tüchtige Realisierung der Studienstrukturreform an den Universitäten	5
2. Maßnahmen zur Verbesserung der Lehre	8
3. Verbesserung der Rahmenbedingungen des Studiums	13
II. Fachhochschulausbau in den alten und neuen Ländern	14
1. Bau neuer Studienplätze	14
2. Erschließung neuer Ausbildungsfelder	14
3. Verbesserung der Rahmenbedingungen	15
III. Qualitativer Ausbau und verbesserte Betreuung der Universitäten in den alten Ländern	16
IV. Ausbau der Hochschulen in den neuen Ländern	17
V. Weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Hochschulen	18
1. Wettbewerb durch Leistungsvergleich	18
2. Mittelzuweisung	19
3. Autonomie und Eigenverantwortung	19
B. Maßnahmen der beruflichen Aus- und Weiterbildung	20
1. Stärkere Differenzierung der Berufsbildung	20
2. Herstellung der Gleichwertigkeit	21
3. Intensivierung der Begabtenförderung	22
4. Auf- und Ausbau beruflicher Weiterbildungsstrukturen	22
5. Entwicklung des Weiterbildungsangebots für Frauen	22
6. Fremdsprachenunterricht	23
7. Verbesserungen im Bereich der Berufsschule	23
8. Prüfung des Ausbaus von Berufsakademien	23
9. Ausbildungsgänge im Verbund mit dem Tertiären Bereich	24
10. Verbesserte Entwicklungs- und Aufstiegsmöglichkeiten	24

C.	Maßnahmen im Bereich der Forschungspolitik	25
I.	Rahmenbedingungen :	25
	1. Finanzielle Rahmenbedingungen	25
	2. Innovation	26
	3. Rechtliche und administrative Rahmenbedingungen	27
	4. Evaluation	28
II.	Hochschulforschung	28
	1. Ausstattung der Hochschulen für die Forschung	28
	2. Übernahme neuer Forschungsrichtungen in die Hochschulen	28
	3. Verbesserung der Statistiken	28
III.	Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen	28
	1. Großforschungseinrichtungen	28
	2. Überprüfung der Blauen Liste	28
	3. MPG- und FFG-Institute in den neuen Ländern, Investitionen	30
IV.	Internationale Zusammenarbeit	30
	1. Bündelung der Programme und Mittel	30
	2. Nutzung der Forschungsprogramme der EG	30
D.	Dauer der Schulzeit bis zum Abitur	31
E.	Kosten und Finanzierung	31

**"ECHTWERTEPAPIER" DER BUND-LÄNDER-ARBEITSGRUPPE ZUR VORBEREITUNG  
DES VORGESEHENEN BILDUNGSPOLITISCHEN SPITZENGESPRÄCHS 1993 <sup>1</sup>**

Der Standort Deutschland muß auch in den Bereichen Bildung und Ausbildung sowie Wissenschaft und Forschung gesichert werden, damit die gestiegenen Anforderungen im wiedervereinigten Deutschland und im zusammenwachsenden Europa erfüllt und wichtige Zukunftsaufgaben nicht zuletzt im Hinblick auf den sich verschärfenden weltweiten Wettbewerb gelöst werden können. Dabei stellt sich die Aufgabe, Hochschule und Forschung im Zusammenhang mit dem gesamten Bildungs- und Qualifizierungssystem daraufhin zu überprüfen, wie durch strukturverbessernde Maßnahmen und Beseitigung finanzieller Engpässe Funktionsdefizite überwunden werden können und absehbaren Entwicklungen in Wirtschaft und Gesellschaft besser entsprochen wird.

2. Das Universitätsstudium muß reformiert und vor allem auf eine Studienzeit von real vier bis fünf Jahren verkürzt werden. Das theoriebezogene, berufsqualifizierende Studium muß entsprechend den Vorschlägen von Hochschulrektorenkonferenz und Wissenschaftsrat wieder so ausgestaltet werden, daß ein Abschluß in diesem Zeitrahmen erreicht werden kann. Davon deutlich zu unterscheiden ist die Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses für Tätigkeiten in Forschung und Wissenschaft.
3. Das Hochschulsystem bedarf angesichts einer langfristigen hohen Studiennachfrage und eines ebenfalls hohen Bedarfs an Hochschulabsolventen eines weiteren Ausbaus, der - neben einer Konsolidierung des Universitätsbereichs - schwerpunktmäßig bei den Fachhochschulen erfolgen muß. Künftig soll der Anteil der Studienanfänger an Fachhochschulen deutlich gesteigert werden.

<sup>1</sup> Maßnahmen, zu denen Dissense zwischen Bund und Ländern bestehen, sind kursiv gedruckt.

- zu A. I. 2.1.4.:

Streichung des Relativsatzes in § 44 ALB. 1 Nr. 2 HRG  
("pädagogische Eignung, die in der Regel durch Erfahrungen in der Lehre oder Ausbildung nachgewiesen wird"), der eine reine Unterstellung enthält, durch die das Kriterium "pädagogische Eignung" entwertet wird.

- zu A. I. 2.2.4.:

Neuformulierung des § 16 Abs. 3 HRG: "(3) <sup>1</sup>Die Prüfungsordnung bestimmt die Regelstudienzeit (§ 10 Abs. 2 bis 4). <sup>2</sup>Sie legt Fristen für die Meldung zur Prüfung und deren Wiederholung sowie Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten fest. <sup>3</sup>Die Rechtsfolgen im Falle einer von dem Studierenden zu vertretenden Überschreitung der Fristen regelt das Landesrecht. <sup>4</sup>Prüfungsanforderungen und -verfahren sind so zu gestalten, daß die Abschlußprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden kann. <sup>5</sup> Für staatliche Prüfungen, durch die ein Studiengang oder ein Studienabschnitt abgeschlossen wird, gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend."

- zu A. I. 2.3.:

Die angestrebte stärkere Beteiligung der Hochschulen könnte zum einen durch die Einführung des bisher nur im Besonderen Auswahlverfahren vorgesehenen Auswahlgesprächs (§ 33 Abs. 2 Nr. 2 b HRG) auch im Allgemeinen Auswahlverfahren verwirklicht werden. Die nach Abzug der Vorabquoten verbleibenden Studienplätze würden danach überwiegend nach dem Grad der Qualifikation ("Abiturdurchschnittsnote"), im übrigen - in einem von den Ländern festzulegenden Verhältnis - nach dem Ergebnis des Auswahlgesprächs und nach der Wartezeit vergeben. - Ein darüber noch hinausgehendes Modell zur Beteiligung der Hochschulen an der Studienplatzvergabe könnte wie folgt ausgestaltet werden: Im Allgemeinen Auswahlverfahren wird neu und im Besonderen Auswahlverfahren wird an Stelle des bisherigen Auswahlgesprächs ein differenziertes Auswahlverfahren eingeführt, das sich an dem in

4. Auf absehbare Zeit haben im Bildungswesen und in der Forschung Maßnahmen der Sanierung und des Ausbaus in den neuen Ländern mit Schwerpunkt bei den Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen Priorität.
5. Das duale System der beruflichen Bildung ist erfolgreich. Es muß aber hinsichtlich erreichbarer Beschäftigungspositionen, Durchlässigkeit zu anderen Ausbildungswegen und Aufstiegsmöglichkeiten zu einer attraktiven Alternative zum Hochschulstudium ausgestaltet werden, damit den unterschiedlichen Interessen und Begabungen junger Menschen und auch den Anforderungen des Beschäftigungssystems besser Rechnung getragen werden kann.
6. Das Forschungssystem in Deutschland hat sich national und international bewährt. Es muß durch gemeinsame Anstrengungen von Bund und Ländern leistungsfähig erhalten und für den künftigen Bedarf weiterentwickelt werden. Hochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen und Wirtschaft müssen noch enger zusammenarbeiten. Die Ergebnisse der Grundlagenforschung und der angewandten Forschung müssen rascher für Wirtschaft und Gesellschaft nutzbar gemacht werden. Die europäische Zusammenarbeit in der Forschung muß gestärkt werden.
7. Bund und Länder tragen aufgrund der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung gemeinsame Verantwortung für Hochschule und Forschung sowie - zusammen mit den Sozialpartnern - für die duale Berufsausbildung.

dem Entwurf einer 4. HRG-Novelle der Bundesregierung (BT-Drs. 11/8167) vorgeschlagenen Auswahlverfahren orientieren könnte.

- zu A. V. 1.:

Ergänzung des § 12 HRG um einen Abs. 3 (neu): "Die Hochschulen berichten regelmäßig über die Lehrtätigkeit an der Hochschule." - Aus Sicht des Bundes könnte statt dessen in einem neuen § 12 a HRG zusammenhängend geregelt werden: "Lehrevaluation" - <sup>1</sup> Die Hochschulen führen regelmäßig eine Evaluation ihres Lehrangebotes und der Ergebnisse von Lehre und Studium durch. <sup>2</sup> Sie unterrichten hierüber durch Vorlage von Lehrberichten. <sup>3</sup> Die Studierenden der Hochschule sind bei der Evaluation zu beteiligen. <sup>4</sup> Die Hochschulen wirken an einer hochschulübergreifenden Evaluation mit."

- zu A. V. 3.:

Neufassung von § 3 Abs. 2 S. 2 HRG (neu): "Beschlüsse und Anordnungen der zuständigen Hochschulorgane in Fragen der Lehre sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Lehrbetriebes und auf die Aufstellung und Einhaltung von Studien- und Prüfungsordnungen beziehen; sie dürfen die Freiheit im Sinne von Satz 1 nicht beeinträchtigen."

2. Neufassung von § 43 Abs. 2 S. 2 HRG (neu): "Sie sind im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen an die zur Sicherstellung des Lehrangebots gefaßten Beschlüsse und Anordnungen der Hochschulorgane (§ 12 Abs. 2) gebunden."

- zu B. 2.:

Anfügung eines neuen Satzes 2 an § 27 Abs. 2 HRG: "(2)<sup>1</sup> Der Nachweis nach Absatz 1 Satz 1 wird für den Zugang zu einem Studium, das zu dem ersten berufsqualifizierenden Abschluß führt, grundsätzlich durch den erfolgreichen Abschluß einer auf das Studium vorbereitenden Schulbildung erbracht.<sup>2</sup> Er kann auch unter Berücksichtigung von Qualifikationen der beruflichen Bildung erbracht werden."

VORSCHLÄGE DES BUNDES ZUR NOVELLIERUNG DES HOCHSCHULRAHMENSETZES

- zu A. I. 1.2.:

1. Neufassung von § 10 Abs. 4 HRG: <sup>1</sup> Die Regelstudienzeit bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluß beträgt bei Fachhochschulstudiengängen einschließlich praktischer Studienzeiten vier Jahre. <sup>2</sup> Im übrigen beträgt die Regelstudienzeit viereinhalb Jahre; darüber hinausgehende Regelstudienzeiten dürfen nur in besonders begründeten Ausnahmefällen festgesetzt werden. <sup>3</sup> In geeigneten Fachrichtungen sind Studiengänge einzurichten, die in kürzerer Zeit zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluß führen."

2. Änderung von § 16 Abs. 3 Satz 3 HRG: "Prüfungsanforderungen und -verfahren sind so zu gestalten, daß die Abschlußprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden kann."

- zu A. I. 1.5.:

vgl. hierzu die vorgeschlagene Regelung unter A. I. 2.2.4.

- zu A. I. 2.1.2. (7. Spiegelstrich):

Die bestehende Regelung des § 46 HRG wird wie folgt neugefaßt: "Die Professoren werden, soweit sie in das Beamtenverhältnis berufen werden, zu Beamten auf Lebenszeit oder auf Zeit ernannt." Streichung des 2. Halbsatzes von § 46 HRG und von § 50 Abs. 1 Satz 2 HRG. Dadurch wird das Gewollte - obligatorische Probezeit für beamtete Professoren auf Lebenszeit - erreicht, da dann § 6 Abs. 1 BRRG Anwendung findet.



**A. Maßnahmen im Hochschulbereich**

**I. Studienstrukturreform**

1. **Zügige Realisierung der Studienstrukturreform an den Universitäten in Übereinstimmung mit den Vorschlägen von Wissenschaftsrat und Hochschulrektorenkonferenz**

1.1 **Differenzierung an Universitäten zwischen**

- theoriebezogenem, berufsqualifizierendem Studium und
- Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses für Tätigkeiten in Forschung und Wissenschaft; neben der Promotion in klassischer Form Schwerpunktsetzung zugunsten eines weiteren Ausbaus der Graduiertenkollegs.

**Zuständig: Bund, Länder, Hochschulen**

**Art der Maßnahme:**

- a) Landeshochschulgesetze, Studien- und Prüfungsordnungen
- b) Fortführung bestehender und Errichtung zusätzlicher Graduiertenkollegs unter Berücksichtigung von Erfolgen bei der Studienstrukturreform

**Zeitraumen:**

- a) 1993 bis 1995
- b) 1994 bis 2005

1.2 **Festlegung der Regelstudienzeiten einschließlich Praxissemestern/-phasen und Prüfungen, und zwar:**

- an Universitäten in den Fächergruppen:
  - a) Geistes- und Gesellschaftswissenschaften  
höchstens 9 Semester;
  - b) Naturwissenschaften<sup>2</sup> höchstens 9 Semester;
  - c) Ingenieurwissenschaften  
höchstens 10 Semester;
- an Gesamthochschulen:
  - D I - Studiengänge  
höchstens 8 Semester;

<sup>2</sup> Biologie und Physik höchstens 10 Semester.

- an Pädagogischen Hochschulen (Ausbildung der Grund- und Hauptschullehrer) höchstens 7 Semester;
- an Fachhochschulen höchstens 8 Semester.

Zuständig: Bund, Länder, Hochschulen

Art der Maßnahme:

a) Hochschulrahmengesetz<sup>3</sup>, Landeshochschulgesetze

b) Prüfung der Vereinbarung der Länder über die Koordinierung der Ordnung von Studium und Prüfungen gemäß § 9 HRG vom 28.02.1988

Zeitraum: 1993 bis 1994

### 1.3 Festlegung strukturell-quantitativer Eckwerte

(Regelstudienzeit, Semesterwochenstundenvolumina, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen, verbindliche Zwischenprüfungen, Prüfungsdauer) mit dem Ziel, das Studium bis zum berufsqualifizierenden Abschluß inhaltlich zu entfrachten und in der jeweiligen Regelstudienzeit studierbar zu machen; Senkung des Semesterwochenstundenvolumens durch Festlegung von Obergrenzen.

Zuständig: Länder, Hochschulen

Art der Maßnahme: Landeshochschulgesetze, Prüfungsordnungen

Zeitraum: 1993 bis 1995

- 1.3.1 Erlaß von Studienordnungen, die den Studierenden die notwendige Orientierung geben.

Zuständig: Länder, Hochschulen

Art der Maßnahme: Erlaß von Studienordnungen

Zeitraum: 1994 bis 1995

- 1.3.2 Verbesserte Abstimmung der Studien- auf die Prüfungsordnungen in Inhalten und Anforderungen; Straffen der Studien- und Prüfungsabläufe.

<sup>3</sup> Soweit hier und in folgenden rahmenrechtliche Regelungen von Bundeseite vorgeschlagen werden, wird jeweils auf Anlage 1 verwiesen. - Die Mehrheit der Länder hält rahmenrechtliche Regelungen zur Umsetzung der Studienstrukturreform nicht für erforderlich.

Dabei handelt es sich um die Vereinbarungen

- über ein gemeinsames Hochschulsonderprogramm (I) vom 10.3.1989;
- über die gemeinsame Förderung von Graduiertenkollegs vom 21.12.1989,
- zum Studentenwohnraumbau vom 21.12.1989 und 13.8./8.11.1990,
- über ein gemeinsames Hochschulsonderprogramm (II) in Verbindung mit einer Vereinbarung über die Entlastung der Länder auf dem Gebiet der Forschungsförderung vom 2.10.1990 und
- über ein gemeinsames Erneuerungsprogramm für Hochschule und Forschung in den neuen Ländern vom 11.7.1991, revidiert am 9.7.1992.

Die genannten Vereinbarungen umfassen ein Gesamtvolumen an zusätzlich bereitgestellten Bundesmitteln in Höhe von ca. 6 Mrd. DM. Darüber hinaus hat der Bund den gestiegenen Bildungsausgaben der Länder in der Vergangenheit insbesondere durch eine Erhöhung des Länderanteils an der Umsatzsteuer Rechnung getragen.

Mit dem Föderalen Konsolidierungsprogramm ist eine klare Finanzverteilung zwischen den neuen Ländern, alten Ländern und dem Bund vereinbart. Vor dem Hintergrund der schwierigen ökonomischen und finanzpolitischen Rahmenbedingungen ist die Finanzierung des Hochschul- und Forschungssystems in absehbarer Zeit nicht durch eine weitere Änderung der Finanzverteilung zwischen Bund und Ländern zu erreichen. Nach Verabschiedung des Föderalen Konsolidierungsprogramms, das für den mittelfristigen Zeitraum eine Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen darstellt, kommen aus der Sicht des Bundes Abweichungen von den darin enthaltenen Grundannahmen und Vereinbarungen nicht in Betracht. Dies gilt auch für die auf einen Sonderfinanzausgleich hinauslaufenden Forderungen der Länder. Der Bund lehnt deshalb Änderungen geltender Finanzierungsschlüssel bei gemeinschaftlich finanzierten Aufgaben ab.

Auf dem Hintergrund der insgesamt hohen Belastung der öffentlichen Haushalte und des äußerst knappen Finanzrahmens müssen auch in den Aufgabenbereichen Bildung und Forschung ständig

können die Länder in die Lage versetzt werden, die kostenwirksamen Teile der hier vorgesehenen Maßnahmen ganz oder teilweise umzusetzen.

Zwar stehen die zum Föderalen Konsolidierungsprogramm gefaßten Beschlüsse von Bund und Ländern einer Verbesserung der originären Finanzausstattung der Länder zugunsten der Bildungsfinanzierung entgegen. Die Länder halten es aber für notwendig und gerechtfertigt, daß sich der Bund im Rahmen der verfassungsrechtlichen Möglichkeiten in der gemeinsamen Finanzierung von Wissenschaft und Forschung stärker engagiert.

Hierfür kommen aus Ländersicht

- eine Veränderung des Finanzierungsschlüssels zugunsten der Länder bei der Ausbildungsförderung <sup>19</sup>,
- eine Bereitstellung zusätzlicher Bundesmittel für die Einrichtung von Graduiertenkollegs, ggf. Veränderung des Finanzierungsschlüssels zugunsten der Länder,
- eine Fortschreibung des Hochschulsonderprogramms I und des Erneuerungsprogramms für Hochschule und Forschung in den neuen Ländern bis zum Jahr 2000,
- eine Unterstützung der Länder bei der Studienstrukturreform und zur Erweiterung des Fächerspektrums der Fachhochschulen durch eine Vereinbarung nach Art. 91 b GG <sup>20</sup>,
- eine Erweiterung des Modellversuchsprogramms,
- eine Fortsetzung des gemeinsamen Programms zur Förderung des studentischen Wohnraumbaus und
- die Bereitstellung zusätzlicher Projektmittel des Bundes für die Hochschulforschung

in Betracht.

3. Der Bund weist darauf hin, daß er seit 1977 seinen Anteil an den Bildungsausgaben im Hochschulbereich - ebenso wie die Länder - bis 1991 mehr als verdoppelt hat. Darin kommt u. a. das erhöhte Engagement des Bundes im Hochschulbereich durch mehrere Sonderprogramme zum Ausdruck, die er zur Verbesserung der Lage der Hochschulen angeregt und gemeinsam mit den Ländern durchgesetzt hat.

---

<sup>19</sup> Nach Auffassung einiger Länder käme auch eine Veränderung anderer Schlüssel von 91 b - Finanzierungen in Betracht.

<sup>20</sup> Vorbehalt von Bayern gegen neue 91 b - Vereinbarung.

Zuständig: Länder, Hochschulen  
Art der Maßnahme: Prüfungsordnungen  
Zeitraum: 1993 bis 1995

- 1.4 Ausschluß von mißbräuchlichem Studienfachwechsel durch Einschränkung der Zulassung und / oder Erhebung von Studiengebühren.

Zuständig: Länder  
Art der Maßnahme: Landeshochschulgesetze  
Zeitraum: 1993 bis 1994

- 1.5 Diese Grundsätze müssen entsprechend auch für Studiengänge mit Staatsexamen (Lehrer, Juristen, Human-, Zahn- und Tiermediziner, Pharmazeuten sowie Lebensmittelchemiker) gelten, insbesondere muß die Regelstudienzeit für das Studium der Medizin verkürzt werden.

Zuständig: Bund, Länder  
Art der Maßnahme: Hochschulrahmengesetz<sup>4</sup>, Änderung der Approbationsordnungen und einschlägiger bundes- und landesrechtlicher Regelungen  
Zeitraum: Kurz- bis mittelfristig

- 1.6 Evaluierung und ggf. Reduzierung der zahlreichen (1969) Angebote an Aufbau-, Zusatz- und Ergänzungsstudiengängen.

Zuständig: Länder, Hochschulen  
Art der Maßnahme: Überprüfungen  
Zeitraum: Mittelfristig

- 1.7 Bereitstellung von Weiterbildungsstudiengängen und -angeboten mit definierten Zulassungsvoraussetzungen und gegen angemessene Gebühren bei Sicherstellung des grundständigen Studienangebots.

Zuständig: Länder, Hochschulen  
Art der Maßnahme: Schaffung von Lehrangeboten  
Zeitraum: Langfristig

<sup>4</sup> siehe Anlage 1

## 2. Maßnahmen zur Verbesserung der Lehre

### 2.1 Anreize und Sanktionen für Fakultäten/Fachbereiche und wissenschaftliches Personal zur Gewährleistung der Umsetzung der Studienstrukturreform:

- 2.1.1 Mittelzuweisung nach erfolgs- und qualitätsorientierten Kriterien und unter Berücksichtigung der Umsetzung der Studienstrukturreform; dies gilt auch für Graduiertenkollegs.

Zuständig: Länder, Hochschulen  
Art der Maßnahme: Entscheidung im  
Haushaltsvollzug  
Zeitraum: beginnend 1994

### 2.1.2 Aktualisierung des Dienstrechts für Hochschullehrer unter Leistungsgesichtspunkten:

- Gewährleistung der Erfüllung des Lehrangebots (Erfüllung des Lehrdeputats ad personam, Regelung der Präsenzpflcht); Erbringung des Lehrdeputats vordringlich in den nach den Studienordnungen relevanten Bereichen; ausgefallene Lehrveranstaltungen sollen nachgeholt werden.

Zuständig: Länder, Hochschulen  
Art der Maßnahme: Landeshochschulgesetz, Verwaltungsvollzug  
Zeitraum: Kurzfristig

- Genehmigung von Forschungsfreistellungen und von Nebentätigkeiten in Abhängigkeit von der Erfüllung der individuellen Lehrverpflichtung.

## **Kosten und Finanzierung**

1. Die angestrebten Reformen sind notwendig und zügig umzusetzen. Trotz der Reformmaßnahmen entstehen für die gestiegenen Aufgaben in Bildung, Wissenschaft und Forschung Mehraufwendungen, für die Vorsorge zu treffen ist. Nach den Ermittlungen der Wissenschaftsressorts von Bund und Ländern führen die in Teil A. (Hochschule) und C. (Forschung) dargestellten Maßnahmen zu Mehrkosten für laufende Ausgaben in Höhe von ca. 4 Mrd. DM jährlich, im investiven Bereich bis zum Jahr 2000 zu Mehrkosten von ca. 12 Mrd. DM für den Hochschulbau, 490 Mio. DM (nur bis 1997) für außeruniversitäre Forschungseinrichtungen und ca. 5 Mrd. DM für den Studentenwohnraumbau.

Die Kostenzusammenstellung ist im einzelnen in Anlage 2 dargestellt<sup>18</sup>; sie dient der Orientierung für die Bewertung der Sachvorschläge und stellt keine Bedarfsrechnung im Sinne von Haushalts- und Finanzplanungen dar.

Die Kostenzusammenstellung enthält noch keine Angaben zum Teil B. (Berufliche Aus- und Weiterbildung); sie können in Kürze errechnet werden.

2. Aus der Sicht der Länder sind diese Mehrkosten, vor allem der Aufwand für den laufenden Betrieb der Hochschulen, von ihnen nicht leistbar. Sie halten ein erheblich stärkeres Engagement des Bundes in der Bildungsfinanzierung für erforderlich. Dies ist gerechtfertigt in Anbetracht der Auseinanderentwicklung von Aufgaben im Bildungsbereich und der Finanzausstattung der Länder einerseits sowie im Hinblick auf den im Zeitraum von 1973 bis 1990 gesunkenen Finanzierungsanteil des Bundes an den Bildungsausgaben andererseits. In dem genannten Zeitraum ist der Finanzierungsanteil des Bundes an den Bildungsausgaben der alten Länder je nach Parameter zwischen 3 bis 4 Mrd. DM gesunken. Die Vertreter der neuen Länder haben den Umfang der Unterfinanzierung im Bildungsbereich ihrer Länder mit 1 bis 2 Mrd. DM beziffert. Nur unter der Voraussetzung einer wieder stärkeren Beteiligung des Bundes an der Bildungsfinanzierung

<sup>18</sup> Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe hat als internes Arbeitspapier Kostenerläuterungen zur Kostenzusammenstellung erarbeitet, aus denen sich das Verfahren und Ergebnis der Kostenermittlung ergibt.

**D. Dauer der Schulzeit bis zum Abitur**

Die Unterschiedlichkeit der Regelungen der Dauer der Schulzeit bis zum Abitur ist unbefriedigend. - Aus der Sicht des Bundes ist die Sicherstellung eines obligatorischen Fächerkanons zum Abitur, die Einführung eines Zentralabiturs auf Landesebene und eine Festlegung einer zwölfjährigen Schulzeit bis zum Abitur erforderlich.

Inständig: Länder  
Art der Maßnahme: Änderung des Hamburger Abkommens, Überarbeitung der Einheitlichen Prüfungsanforderungen  
Zeitraum: 1993 bis 1995

Die Länder verweisen hierzu auf den Beschluß und Auftrag der Ministerpräsidentenkonferenz vom 25.3.1993.



Zuständig: Länder  
Art der Maßnahme: Verwaltungsvollzug  
Zeitraum: Kurzfristig

- Berücksichtigung der Leistungen in der Lehre bei Bleibeverhandlungen.

Zuständig: Länder  
Art der Maßnahme: Verwaltungsvollzug  
Zeitraum: Kurzfristig

- Flexibilisierung der Lehrverpflichtungen bei personellen Wechselbeziehungen mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen.

Zuständig: Länder  
Art der Maßnahme: Verwaltungsvollzug  
Zeitraum: Kurzfristig

- Ausschöpfen der Regelungsmöglichkeiten der KMK-Vereinbarung zur Regellehrverpflichtung und Überprüfung der Lehrdeputate und Ermäßigungstatbestände.

Zuständig: Länder  
Art der Maßnahme: Verwaltungsvollzug; ggf. Änderung der KMK-Vereinbarung bzw. entsprechender landesrechtlicher Regelungen  
Zeitraum: Kurzfristig

- Einführung zusätzlicher Lehrvergütungsmöglichkeiten in kapazitätsrelevanten Bereichen und in der Weiterbildung.

Zuständig: Bund  
Art der Maßnahme: Erlaß einer Rechtsverordnung gemäß § 50 BBesG (mit Zustimmung des Bundesrats)  
Zeitraum: Kurz- bis mittelfristig<sup>5</sup>

- Prüfung der geltenden Regelungen zur Verbear-

<sup>5</sup> Die Länder geben davon aus, daß Lehrauftragsvergütungen für weiterbildende Studien aus dem entsprechenden Gebührenaufkommen bestritten werden.

tung von Professoren (Beamtenverhältnisse auf Probe und vermehrte Schaffung von Zeitbeamtstellen).

Zuständig: Bund, Länder  
Art der Maßnahme: Bundes- und Landesgesetze <sup>6</sup>,  
Haushaltsvollzug  
Zeitraumen: Kurzfristig

- 2.1.3 Vermehrte Übertragung von nicht unmittelbar forschungsbezogenen Lehraufgaben an Lehrkräfte für besondere Aufgaben.

Zuständig: Länder, Hochschulen  
Art der Maßnahme: Haushaltsvollzug  
Zeitraumen: Kurz- bis mittelfristig

- 2.1.4 Verstärkte Berücksichtigung didaktischer Fähigkeiten bei Habilitationen und Berufungsverfahren.

Zuständig: Hochschulen, Bund, Länder  
Art der Maßnahme: Hochschulrahmengesetz <sup>7</sup>,  
Landeshochschulgesetze, Verwaltungsvollzug  
Zeitraumen: Kurzfristig

- 2.1.5 Intensivere Nutzung von Fernstudien.

Zuständig: Hochschulen, Bund, Länder  
Art der Maßnahme: Fernstudienprojekte im BLK-Förderschwerpunkt Fernstudium  
Zeitraumen: ab 1993

## 2.2 Einbeziehung der Studierenden

- 2.2.1 Verbesserung der Studieninformation sowie Studien- und Berufsberatung vor Beginn und in der ersten Phase des Studiums sowie beim Übergang von der Hochschule in das Berufsleben.

---

<sup>6</sup> siehe Anlage 1

<sup>7</sup> siehe Anlage 1

2. Deutsche Wissenschaftler und Forschungseinrichtungen einschließlich der Hochschulen müssen die Forschungsprogramme der EG stärker nutzen, um die Zusammenarbeit in der europäischen Forschung zu stärken und ihre Forschungsressourcen zu erweitern.

<p>Zuständig: Bund, Länder, Forschungseinrichtungen Art der Maßnahme: Beratungshilfen und Anreize Zeitrahen: Daueraufgabe</p>
---

Zuständig: Bund, Länder, Wissenschaftsrat, BLK  
Art der Maßnahme: Evaluation, Umsetzung  
Zeitraum: Daueraufgabe

3. Der Aufbau in den neuen Ländern ist durch die Errichtung von Instituten der Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Grundlagenforschung (MPG) und der Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung (FhG) fortzuführen. Der Investitionsbedarf dieser Institute und der bereits gegründeten außeruniversitären Forschungseinrichtungen erfordert zusätzliche Maßnahmen. Es ist auch dafür Sorge zu tragen, daß die neuen Länder nicht auf Dauer Nettozahler im Rahmen der gemeinsamen Forschungsförderung werden.

Zuständig: Bund, Länder  
Art der Maßnahme: Beschlußfassung in den zuständigen Gremien der BLK; Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel  
Zeitraum: Kurz- bis mittelfristig

#### IV. Internationale Zusammenarbeit

Internationales Zusammenwirken hat die Forschung seit jeher geprägt. Die enge wissenschaftlich-technische Kooperation im zusammenwachsenden Europa und weltweit ist Voraussetzung für einen hohen Leistungsstand in Deutschland. Die künftige Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union bedarf besonderer Regelungen.

1. Bei den Verhandlungen über das Rahmenprogramm Forschung der EG ist auf eine stärkere Bündelung der Programme und Mittel auf solche forschungsstrategischen Schwerpunktbereiche hinzuwirken, die die Möglichkeiten der einzelnen Mitgliedstaaten übersteigen. Die europäische Forschungsförderung sollte mehr als bisher von der Wissenschaft gestaltet werden. Sie sollte kontinuierlich evaluiert werden.

Zuständig: Bund, Länder  
Art der Maßnahme: Einwirkung auf EG-Politik  
Zeitraum: Kurzfristig

**Zuständig:** Länder, Bund (auch Arbeitsverwaltung), Hochschulen  
**Art der Maßnahme:** Verbesserung der Beratungsdienste  
**Zeitraumen:** Kurz- bis mittelfristig

- 2.2.2 Einführung von Tutorien in der Verantwortung der Hochschulen zur Unterstützung der Studierenden in der Organisation des Lernprozesses, insbesondere für Studienanfänger.

**Zuständig:** Länder, Hochschulen  
**Art der Maßnahme:** Ausbau von Tutorien  
**Zeitraumen:** Kurz- bis mittelfristig

- 2.2.3 Bundesweite Einführung des freien Prüfungsversuchs in geeigneten Fächern mit Hochschulabschluß- und Staatsprüfung.

**Zuständig:** Hochschulen, Länder, Bund  
**Art der Maßnahme:** Rechtsgrundlage in Landeshochschulgesetzen, Änderung der Prüfungsordnungen einschließlich staatlicher Prüfungsordnungen ("Freiversuch")  
**Zeitraumen:** Kurz- bis mittelfristig

- 2.2.4 Wenn und soweit durch Umsetzung der Studienstrukturreform und Schaffung angemessener Studienbedingungen die Voraussetzungen dafür gegeben sind, daß das jeweilige Studium innerhalb der Regelstudienzeit studiert werden kann, muß auch von den Studierenden erwartet werden, daß sie sich an den Vorgaben für ein zügiges Studium orientieren. Die persönlichen Lebensumstände des einzelnen (wie z. B. Behinderung, Geburt/Erziehung eines Kindes, Krankheit) müssen hinsichtlich der Einhaltung der Regelstudienzeit Berücksichtigung finden. <sup>8</sup>

Da darauf hinzuwirken, daß die Regelstudienzeiten eingehalten werden, können folgende Maßnahmen -

<sup>8</sup> Ob für "Teilzeitstudenten" besondere Regelungen getroffen werden sollen, ist zu prüfen.

teilweise auch im Verbund - in Betracht:

- Festlegung verbindlicher Prüfungszeitpunkte für Zwischen- und Abschlußprüfungen.
- Regelung, die vorsieht, daß Studierende, die sich nach vier Semestern aus von ihnen zu vertretenden Gründen nicht zur Zwischenprüfung und nach Ablauf der Regelstudienzeit nicht zur Diplomprüfung gemeldet haben, als geprüft und zum ersten Mal durchgefallen gelten; dies muß für Wiederholungsprüfungen entsprechend gelten.
- Studiengebühren bei wesentlicher Überschreitung der Regelstudienzeit (+ 2 Semester); bei weiterer Überschreitung der Regelstudienzeit (+ weitere 2 Semester) Exmatrikulation mit Prüfungsanspruch.

**Zuständig: Bund, Länder, Hochschulen**  
**Art der Maßnahme: Hochschulrahmengesetz<sup>9</sup>,**  
**Landeshochschulgesetzes und Prüfungsordnungen**  
**Zeitraumen: 1993 bis 1995**

- 2.2.5 Berücksichtigung des Studienerfolgs (Studienzeit, Mindestnote) bis zum berufsqualifizierenden Abschluß bei der Zulassung zur Promotion bzw. zum Graduiertenkolleg sowie bei der Gewährung von Promotionsstipendien.

**Zuständig: Länder, Hochschulen, Förderorganisa-**  
**tionen, Bund**  
**Art der Maßnahme: Änderung von Promotionsordnun-**  
**gen, Einbeziehung in Verwaltungsentscheidungen,**  
**Zulassungsbestimmungen für Graduiertenkollegs**  
**Zeitraumen: Kurz- bis mittelfristig**

- 2.2.6 Berücksichtigung der Studienzeiten bei Einstellung von Bewerbern im öffentlichen Dienst und in der Wirtschaft.

---

<sup>9</sup> siehe Anlage 1

6. Entwicklung bzw. Umsetzung eines Konzepts für den Fremdsprachenunterricht in der beruflichen Aus- und Weiterbildung.

Zuständig: Bund, Länder, Wirtschaft  
Art der Maßnahme: Änderung von Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrplänen sowie von beruflichen Weiterbildungsregelungen  
Zeitraum: Kurzfristig

7. Verbesserungen im Bereich der Berufsschule

- 7.1 Modernisierung und Ergänzung der sächlichen Ausstattung der Berufsschulen in den neuen Ländern.

Zuständig: neue Länder, Kommunen, Bund  
Art der Maßnahme: Haushaltsaufstellung, Sonderprogramm  
Zeitraum: 1994 bis 2003

- 7.2 Sicherung des Berufsschullehrernachwuchses.

Zuständig: Länder  
Art der Maßnahme: Prüfung neuer Ausbildungswege, Haushaltsvollzug  
Zeitraum: Kurz- und mittelfristig

- 7.3 Gewährleistung der Unterrichtsversorgung in der Teilzeitberufsschule.

Zuständig: Länder  
Art der Maßnahme: Haushaltsvollzug  
Zeitraum: Kurz- und mittelfristig

8. Prüfung des Ausbaus von Berufsakademien und der Schaffung von Regelungen zur bundeseinheitlichen Anerkennung der Abschlüsse von Berufsakademien <sup>16</sup>.

<sup>16</sup> Einige Länder ordnen die Berufsakademien des tertiären Bereichs zu, zum Teil unter Gleichstellung der dort verliehenen Abschlüsse mit denen der Fachhochschulen.

3. Die Statistiken der Hochschulen und die Kostenrechnung ihrer Kliniken sind mit dem Ziel zu verbessern, die für die Forschung bestimmten Mittel gesondert auszuweisen, damit sie wirksamer eingesetzt werden können.

Zuständig: Länder, Hochschulen Art der Maßnahme: Erlass entsprechender Vorschriften, Durchführung von Projekten der Kostenrechnung Zeitraum: Mittelfristig
--

### III. Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen

Das auf Artikel 91b des Grundgesetzes beruhende System der gemeinsamen Forschungsförderung durch Bund und Länder ist Grundlage für die inzwischen entstehende einheitliche deutsche Forschungslandschaft. Bei seiner Fortentwicklung sind auch Gesichtspunkte regionaler Ausgewogenheit und der Regionalpolitik zu berücksichtigen, insbesondere bei Neugründungen.

1. Die notwendige Konzentrierung und Neuorientierung der Aufgaben der 16 Großforschungseinrichtungen ist nach forschungsspezifischen Prioritäten zügig umzusetzen.

Zuständig: Bund, Länder Art der Maßnahme: Evaluation, Verwaltungsvollzug Zeitraum: Kurzfristig
--

2. Überprüfung der Blauen Liste
  - 2.1 Struktur und Umfang der Blauen Liste sind zu überprüfen, um einen wirksamen Einsatz der Forschungsmittel zu gewährleisten.

Zuständig: Bund, Länder, Wissenschaftsrat, BLK Art der Maßnahme: Evaluation, Umsetzung Zeitraum: Kurzfristig
--

- 2.2 Die rund 80 Einrichtungen der Blauen Liste sind auch einzeln in regelmäßigen Abständen zu überprüfen.



#### 4. Evaluation

Eine institutionenübergreifende Bewertung der wichtigsten Forschungsfelder durch den Wissenschaftsrat ist notwendig, um die Strukturen auf die künftigen Schwerpunkte auszurichten und um die knappen Ressourcen auf die jeweils geeignetsten Forschungseinrichtungen zu konzentrieren. Ggf. sind Forschungseinrichtungen oder Teile von ihnen zu schließen.

Zuständig: Bund, Länder  
Art der Maßnahme: Einbringung in das Arbeitsprogramm des Wissenschaftsrats  
Zeitraum: ab 1994

## II. Hochschulforschung

Die im Teil A. vorgesehenen Maßnahmen sind auch dazu bestimmt, die personelle und finanzielle Grundausstattung der Hochschulen für die Forschung deutlich zu verbessern und ihre Effizienz zu steigern. Dies ermöglicht es dem Bund, seine Drittmittelforschung in den Hochschulen zu stärken.

1. Die Ausstattung der Hochschulen für die Forschung ist in angemessenen Abständen nach der Qualität der Forschungsleistungen und im Wettbewerb neu zu bemessen, um Spitzenforschung und die Erschließung innovativer Forschungsfelder zu stärken.

Zuständig: Länder, Hochschulen  
Art der Maßnahme: Haushaltsvollzug  
Zeitraum: Daueraufgabe

2. Die vom Bund auch künftig initiativ und in Absprache mit den Ländern zu fördernden neuen Forschungsrichtungen in den Hochschulen sollen nach Ablauf der Anschubphase bei entsprechender Signung in die Grundfinanzierung übernommen werden.

Zuständig: Länder, Hochschulen  
Art der Maßnahme: Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel in der Grundausstattung  
Zeitraum: Mittelfristig

Zuständig: Bund, Länder, alle Arbeitgeber  
Art der Maßnahme: Berücksichtigung bei  
Personalentscheidungen  
Zeitraum: Kurzfristig

- 2.3 Festhalten am Abitur als zentraler Grundlage für den Hochschulzugang; stärkere Beteiligung der Hochschulen bei der Hochschulzulassung mit dem Ziel der Profilbildung und des Wettbewerbs zwischen den Hochschulen; Verbesserung der Studierfähigkeit.

Zuständig: Bund und Länder  
Art der Maßnahme: Hochschulrahmengesetz 10,  
Landeshochschulgesetze  
Zeitraum: 1993 bis 1994

3. Verbesserung der Rahmenbedingungen des Studiums
- 3.1 Verbesserung der Wohnraumsituation für Studierende, auch angesichts der verstärkten internationalen Kontakte und Kooperationen.

Zuständig: Länder, Träger, ggf. Bund  
Art der Maßnahme: Förderprogramm  
Zeitraum: 1994 - 2000

- 3.2 Verbesserungen des BAföG:
- Fortführung der Studienabschlußförderung bis 1996 11,
  - Vereinheitlichung der Förderungshöchstdauer verbunden mit einer Anpassung an einheitliche Regelstudienzeiten,
  - zeitgerechte Überprüfung und ggf. Anpassung der Bedarfssätze und Freibeträge.

Zuständig: Bund, Länder  
Art der Maßnahme: BAföG  
Zeitraum: 1994 bis 1996

10 siehe Anlage 1

11 Vorbehalt der Finanzseite des Bundes. - Nach Auffassung der Länder können die Studienzeiten bis 1996 nicht so weit reduziert werden, daß bereits dann auf die Studienabschlußförderung verzichtet werden kann.

## II. Fachhochschulausbau in den alten und neuen Ländern

1. Ausbau der Hochschulen schwerpunktmäßig bei den Fachhochschulen (Unter Würdigung vorliegender Planungen für den Ausbau der Fachhochschulen, der voraussehbaren Entwicklung der Nachfrage nach Studienplätzen und der Realisierungsmöglichkeiten empfiehlt der Wissenschaftsrat als neue Zielzahl für den Ausbau der Hochschulen 1.250.000 Studienplätze, davon sollten umgehend mindestens 350.000 an Fachhochschulen errichtet werden.). Vorrangige Verwirklichung der von den Regierungschefs zusätzlich zum 19. Rahmenplan beschlossenen bis zu 50.000 neuen Studienplätze an Fachhochschulen in den alten Ländern und der vom Wissenschaftsrat empfohlenen 52.000 Studienplätze an Fachhochschulen in den neuen Ländern. Die Umsetzung des Regierungschefbeschlusses von 1989 hat sich bislang verzögert; er ist nunmehr ohne weiteren Verzug bis zum Jahr 2000 zu verwirklichen. Ziel ist dabei, daß an Fachhochschulen ein Anteil von 35 % der Studienanfänger erreicht wird.

Zuständig: Bund und Länder zu a), Länder zu a) und b)

Art der Maßnahme:

a) Aufstockung der HBFG-Ansätze,

b) Sicherstellung der personellen und sächlichen Ausstattung

Zeitraum: 1994 bis 2000

2. Ab 2000 sollte der Ausbau der Fachhochschulen auf einen Anteil von mindestens 40 % der Studienanfänger angestrebt werden. In dieser Ausbauphase Erweiterung des Fächerspektrums durch Erschließung neuer Ausbildungsfelder auch in Konkurrenz zum universitären Bereich und unter Berücksichtigung von Berufsakademien und Verwaltungsfachhochschulen; Überführung von dafür geeigneten Studiengängen aus dem Universitäts- in den

Zuständig: Bund  
Art der Maßnahme: Haushaltsaufstellung  
Zeitraum: Kurz- und mittelfristig

- 2.3 Innovationskollegs für neue und mehrere Wissenschaftsbereiche  
Übergreifende Arbeitsgebiete können vor allem in den Hochschulen der neuen Länder geeignete Ansatzpunkte sein, um den Aufbau neuer Strukturen zu unterstützen. Unter Einbeziehung vorhandener Kapazitäten sollen zusätzliches Personal und Mittel durch eine befristete Anschubfinanzierung in Absprache mit den Ländern bereitgestellt werden.

Zuständig: Bund, Länder  
Art der Maßnahme: Konzeptentwicklung durch DFG und Bund, Beschluß in der BLK  
Zeitraum: Kurzfristig, Förderung jeweils sechs bis acht Jahre

### 3. Rechtliche und administrative Rahmenbedingungen

- 3.1 Im internationalen Vergleich forschungsbeeinträchtigende Wirkungen von Regelungen wie z. B. des Gentechnikgesetzes und von Arbeitszeit- und -schutzvorschriften sowie der Praxis bei ihrem Vollzug sind zu analysieren und ggf. abzubauen oder vorausschauend zu vermeiden, soweit sie zum Schutz anderer Rechtsgüter nicht zwingend erforderlich sind.

Zuständig: Bund, Länder  
Art der Maßnahme: Einsetzung einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Überprüfung der Rechtsvorschriften und ihres Vollzugs  
Zeitraum: Kurz- bis mittelfristig

- 3.2 Es ist zu prüfen, ob und ggf. wie die Steuerfreiheit der Drittmittelforschung an Hochschulen und der staatlichen Forschungsförderung sowie die Gemeinnützigkeit überwiegend staatlich finanzierter Forschungseinrichtungen zu sichern sind.

Zuständig: Bund, Länder  
Art der Maßnahme: Beschleunigter Abschluß der laufenden Prüfung, ggf. Änderung steuerrechtlicher Vorschriften  
Zeitraum: Kurzfristig

und der Fachressorts der Länder eine geeignete Folgeregelung anzustreben.

Zuständig: Bund, Länder  
Art der Maßnahme: Beschluß in der Bund-Länder-Kommission (BLK), Bereitstellung von Haushaltsmitteln  
Zeitraum: ab 1996

- 1.3 Eine entsprechende Regelung ist nach Auffassung der Fachressorts der Länder und des Bundes für die Forschungsgrundausstattung der Hochschulen anzustreben (vgl. A. III.).

Zuständig: Länder  
Art der Maßnahme: Haushaltsaufstellung  
Zeitraum: ab 1994

## 2. Innovation

- 2.1 Die Rahmenbedingungen für den Technologietransfer sind mit dem Ziel zu verbessern, den personellen Austausch zwischen Hochschulen, außeruniversitären Forschungseinrichtungen und Unternehmen zu erleichtern.

Zuständig: Bund, Länder, Wirtschaft, Forschungseinrichtungen  
Art der Maßnahme: Überprüfung der geltenden Vorschriften  
Zeitraum: Kurzfristig

- 2.2 Der Bund wird seine Projektförderung, die auf Schwerpunkte von gesamtstaatlicher Bedeutung gerichtet ist, in der Gesundheitsforschung, der Umweltforschung und der Verkehrsforschung ausbauen. Er wird die Entwicklung strategischer Technologien des 21. Jahrhunderts verstärken. Dadurch sind grundlegende Innovationen in der Biotechnologie, der Informationstechnik, den physikalischen Technologien, bei den neuen Werkstoffen, der Energietechnik und in anderen Bereichen zu erwarten, die nuclear Ressourcen und Umwelt schonen. Der Bund wird dabei seine Zusammenarbeit mit den Ländern weiterführen.

Fachhochschulbereich (In der Diskussion sind Gebiete aus der Rechtswissenschaft, Sprachen in Kombination mit Landeskunde und Wirtschaft, angewandte Naturwissenschaften sowie die Ausbildung einiger Lehrergruppen.). Im Zuge dieses weiteren Ausbaus sind auch Umwidmungen von Gebäuden, Stellen und Mitteln aus dem Universitätsbereich in die Fachhochschulen in Betracht zu ziehen. Bis 2000 Erprobung neuer Ausbildungsfelder im Rahmen von Modellversuchen.

Zuständig: Länder, Bund (im Rahmen von BLK-Modellversuchen)  
Art der Maßnahme: BLK-Modellversuchsschwerpunkt im Rahmen des Förderbereichs Modellversuche im Hochschulbereich; im übrigen Entwicklung neuer Studiengänge im Rahmen des Fachhochschulausbaus  
Zeitraum: Kurz- und mittelfristig

### 3. Verbesserung der Rahmenbedingungen

#### 3.1 Prüfung weiterer dienst- und besoldungsrechtlicher Verbesserungen für Professoren an Fachhochschulen.

Zuständig: Bund, Länder  
Art der Maßnahme: Bundesbesoldungsgesetz, Landesbesoldungsgesetze  
Zeitraum: Mittelfristig

#### 3.2 Verbesserung der Durchlässigkeit zwischen Fachhochschule und Universität; Promotionsmöglichkeit an Universitäten für besonders befähigte Fachhochschulabsolventen, und zwar ohne zusätzlichen universitären Abschluß.

Zuständig: Länder, Hochschulen  
Art der Maßnahme: Landeshochschulgesetze, Promotionsordnungen  
Zeitraum: 1993 bis 1994

#### 3.3 Verbesserung der Perspektiven der beruflichen Entwicklung von Fachhochschulabsolventen im öffentlichen

Dienst unter Berücksichtigung des Leistungsprinzips und von Kostenneutralität.

Zuständig: Bund, Länder  
Art der Maßnahme: Vorlage eines Berichts des Bundesministers des Innern gemäß Kabinettsbeschluss vom 7.10.1992, Überprüfung des Beamtenrechtsrahmengesetzes, des Bundesbesoldungsgesetzes und der Länderbeamtengesetze sowie der Landeshochschulgesetze  
Zeitraum: Kurz- bis mittelfristig

### III. Qualitativer Ausbau und verbesserte Nutzung der Universitäten in den alten Ländern

- Konsolidierung und strukturelle Arrondierung in Anlehnung an die durch die Zielzahl von 1977 gegebene Größenordnung; in diesem Rahmen sind auch quantitative Veränderungen möglich.
- Bei Fortschreibung der Zielzahl von 1977 Sicherung der angestrebten qualitativen und regionalen Aufgabenverteilung zwischen Universitäten und Fachhochschulen.
- Durchführung von Sanierungen, Modernisierungen an vorhandenen Gebäuden und Ersatzinvestitionen. Verbesserung der Grundausrüstung für Lehre und Forschung; Ergänzung und Modernisierung der apparativen Ausstattung.
- Behebung personeller Engpässe zur Vermeidung von Zulassungsbeschränkungen in Fächern, in denen die Zahl der Bewerber die der vorhandenen Studienplätze übersteigt, der absehbaren Arbeitsmarktentwicklung entspricht und dieser Bedarf nicht durch den entsprechenden Ausbau der Fachhochschulen befriedigt werden kann.
- Effektivere Nutzung der vorhandenen räumlichen Kapazitäten.
- Ausweitung der Nutzungsmöglichkeiten der Bibliotheken und anderer Infrastruktureinrichtungen, insbesondere Verlängerung der Öffnungszeiten.
- Breitbandvernetzung im Hochschulbereich und Nutzung des Netzes zu forschungsgerechten Gebühren.

**C. Maßnahmen im Bereich der Forschungspolitik**

Ergebnisse der Forschung und deren Umsetzung sind für den Standort Deutschland, die Verbesserung der Lebensverhältnisse, die langfristige Sicherung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und die Erhaltung der Umwelt von entscheidender Bedeutung.

Das deutsche Forschungssystem hat sich in seiner Grundstruktur bewährt. Es bedarf gemeinsamer Anstrengung, um Hochschulforschung, außeruniversitäre Forschung und die Forschung in der Industrie auf die Anforderungen der Zukunft auszurichten. Dies erfordert forschungsfreundliche Rahmenbedingungen. Der Bund, die Länder und die Wirtschaft müssen bei der Aufteilung ihrer finanziellen Ressourcen den Forschungsausgaben den ihrer Bedeutung für den Standort Deutschland entsprechenden Stellenwert einräumen.

Bund und Länder werden ihre forschungspolitische Zusammenarbeit intensivieren.

**I. Rahmenbedingungen**

**1. Finanzielle Rahmenbedingungen**

- 1.1 Die Forschungshaushalte des Bundes und der Länder benötigen einen Zuwachs, der nach forschungspolitischen Entscheidungen über Prioritäten im Rahmen der folgenden Maßnahmen einzusetzen ist. Der Aufbau in den neuen Ländern ist dabei besonders zu berücksichtigen <sup>17</sup>.

Zuständig: Bund, Länder  
Art der Maßnahme: Haushaltsaufstellung  
Zeitraum: jährlich

- 1.2 Für den 5 x 5 3-Beschluß der Regierungschefs vom 21.12.1989 betreffend die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) und die Max-Planck-Gesellschaft (MPG) ist nach Auffassung des Bundes

<sup>17</sup> Für die Maßnahmen I. 1.2 und III. 1. sind gesonderte Kosten ausgewiesen.



Zuständig: Länder, Wirtschaft  
Art der Maßnahme: BLK-Empfehlungen zu  
alternativen Ausbildungsmöglichkeiten für  
Hochschulberechtigte, KMK-Vereinbarung  
Zeitraumen: ab 1994 und mittelfristig

9. Prüfung der Erweiterung des Angebots an Ausbildungsgängen, die mit dem Tertiären Bereich verbunden sind; Erprobung integrierter Modelle, die Berufsbildung mit der Fachhochschulausbildung verbinden.

Zuständig: Länder, Hochschulen, Wirtschaft  
Art der Maßnahme: BLK-Empfehlungen zu  
alternativen Ausbildungsmöglichkeiten für  
Hochschulberechtigte, neue Angebote  
Zeitraumen: Kurz- bis mittelfristig

10. Verbesserte Entwicklungs- und Aufstiegsmöglichkeiten für beruflich Qualifizierte im Beschäftigungssystem unter Berücksichtigung des Leistungsprinzips.

Zuständig: Wirtschaft, Öffentlicher Dienst  
Art der Maßnahme: Personalentwicklungsplanung,  
Tarifvereinbarungen, Laufbahnregelungen  
Zeitraumen: Kurz- bis mittelfristig

Zuständig: Bund und Länder zu a), Länder zu a) und b), Bund und Länder zu c)  
Art der Maßnahme:  
a) Aufstockung der HBFG-Mittel <sup>12</sup>,  
b) Sicherstellung der personellen und sächlichen Ausstattung,  
c) Verhandlungen mit der TELECOM  
Zeitraum: 1994 bis 2000

#### IV. Ausbau der Hochschulen in den neuen Ländern

Der Aufbau des Hochschulwesens in den neuen Ländern muß zügig fortgesetzt werden.

1. **Priorität für die Sanierung und den Ausbau der Hochschulen in den neuen Ländern durch Gewährleistung eines angemessenen Finanzierungskorridors für eine Übergangszeit im Rahmen des HBFG-Verfahrens:**
  - Beseitigung von Funktionsmängeln; Neubaumaßnahmen,
  - Schaffung bzw. Modernisierung der technischen Ausstattung.

Zuständig: Bund und Länder zu a) und Länder zu b)  
Art der Maßnahme:  
a) Aufstockung der HBFG-Mittel,  
b) Sicherstellung insbesondere der sächlichen Ausstattung  
Zeitraum: 1994 bis 2000

#### 2. Nach Auffassung des Bundes:

- 2.1 **Integration des derzeit aus dem Wissenschaftler-Integrations-Programm (WIP) finanzierten Akademiepersonals in Forschung und Lehre der Hochschulen.**

<sup>12</sup> Der Bund wünscht eine Anhebung der Beihilfengrenze für Bauvorhaben (§ 3 Zr. 3 HBFG) von derzeit 0,5 Mio. DM auf 2 bis 3 Mio. DM.

**Zuständig:** Neue Länder  
**Art der Maßnahme:** Schaffung einer ausreichenden Zahl von Beschäftigungspositionen; Haushaltsaufstellung  
**Zeitraum:** 1993 bzw. 1997 ff.

2.2 Integration der Geisteswissenschaftlichen Zentren, soweit möglich, in die Hochschulen der neuen Länder.

**Zuständig:** Neue Länder  
**Art der Maßnahme:** Prüfung im Wissenschaftsrat  
**Zeitraum:** 1995

2.1 und 2.2 sind aus Sicht der neuen Länder hier nicht zu behandeln.

V. Weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Hochschulen

1. Erhöhter Wettbewerb durch Leistungsvergleich in der Lehre

- Entwicklung von Kennzahlen und anderen Parametern zur Messung der Lehrleistung;
- regelmäßige Berichte der Hochschulen;
- systematische Evaluation von Studiengängen, Studienfächern und Studienbetrieb, intern und extern;
- studentische Veranstaltungskritik.

**Zuständig:** Bund, Länder, Hochschulen  
**Art der Maßnahme:** Hochschulrahmengesetz (§ 12 Abs. 3 (neu))<sup>13</sup>, rechtliche Regelungen der Länder, Wissenschaftsratsempfehlung, Verwaltungsvollzug  
**Zeitraum:** Kurzfristig

Prioritäten überprüft und neu gesetzt werden. Bund und Länder werden sich bemühen, für die Lehr- und Forschungskapazitäten ein Höchstmaß an Effizienz der Mittelverwendung zu erreichen und ggf. durch Ressourcenverlagerungen finanzielle Handlungsspielräume zu schaffen.

Der Bund wird prüfen, ob er unter Berücksichtigung der zunehmend schlechter gewordenen wirtschaftlichen Lage und der von ihm übernommenen Lasten zur Finanzierung der deutschen Einheit, der daraus resultierenden erheblichen Einschränkung seiner finanziellen Leistungsfähigkeit sowie unter Beachtung seiner verfassungsrechtlichen Finanzierungs Kompetenzen zusätzliche Ressourcen für gemeinsam finanzierte Maßnahmen in den oben genannten Bereichen bereitstellen kann. Er wird sich nur nach Maßgabe seiner Haushaltskraft an zusätzlichen finanziellen Lasten beteiligen können.

berechtigung (z. B.: Meister, Techniker und Personen mit vergleichbaren Fortbildungsabschlüssen).

Zuständig: Länder, ggf. Bund  
Art der Maßnahme: Verabschiedung und Durchführung der KMK-Vereinbarungen, ggf. Hochschulrahmengesetz<sup>15</sup>, Landeshochschulgesetze  
Zeitraum: Kurzfristig

3. Intensivierung der Begabtenförderung in der beruflichen Bildung.

Zuständig: Wirtschaft, Länder, Bund  
Art der Maßnahme: Förderprogramme  
Zeitraum: Kurz- bis mittelfristig

4. Unterstützung beim Auf- und Ausbau pluraler marktorientierter beruflicher Weiterbildungsstrukturen (vor allem in den neuen Ländern) durch Verbesserung der Weiterbildungsberatung, durch Modelle der Qualitätssicherung beruflicher Weiterbildungsangebote und durch Verbesserung der Transparenz der Angebote auf dem Weiterbildungsmarkt in Abstimmung mit den Maßnahmen zur Verbesserung der berufsbezogenen wissenschaftlichen Weiterbildung (vgl. A. I. 1.7).

Zuständig: Wirtschaft, Bund, Bundesanstalt für Arbeit, Länder  
Art der Maßnahme: Beratung, Modellentwicklung, Datenbanken, Fortbildungsregelungen  
Zeitraum: Kurzfristig

5. Entwicklung des Weiterbildungsangebots für Frauen zur Wiedereingliederung in das Berufsleben, insbesondere in den neuen Ländern.

Zuständig: Weiterbildungsträger, Bundesanstalt für Arbeit, Länder  
Art der Maßnahme: Entwicklung und Bereitstellung geeigneter Angebote  
Zeitraum: Kurzfristig

2. Mittelzuweisung unter Einbeziehung von Leistungskomponenten für Lehre (vgl. I. 2.1.1) und Forschung.

Zuständig: Länder, Hochschulen  
Art der Maßnahme: Entscheidung im  
Haushaltsvollzug  
Zeitraum: beginnend 1994

3. Mehr Autonomie und Eigenverantwortung

- Verlagerung von Entscheidungskompetenzen vom Staat auf die Hochschulen (Deregulierung; Funktionalreform); Stärkung der Hochschulleitung und Verbesserung des Hochschulmanagements; Entwicklung von Modellen.
- Stärkung der Leitung der Fachbereiche / Fakultäten und der Stellung der Dekane im Hinblick auf die Organisation des Studiums, den Einsatz der Hochschullehrer in der Lehre (insbesondere Erfüllung der Lehrdeputate) und die Verteilung zusätzlicher Mittel.
- Mehr Selbständigkeit und Flexibilität der Hochschulen in der Mittelverwendung; Prüfung der Einführung von "Globalhaushalten".

Zuständig: Bund, Länder  
Art der Maßnahme: Hochschulrahmengesetz <sup>14</sup>,  
Landeshochschulgesetze  
Zeitraum: Kurz- und mittelfristig

**B. Maßnahmen der beruflichen Aus- und Weiterbildung**

Der derzeitige Rückgang der Zahl der Ausbildungsanfänger im dualen System - mit allerdings erheblichen Unterschieden zwischen den alten und neuen Ländern im Bereich der Ausbildungsplatznachfrage und des Ausbildungsplatzangebots - ist im wesentlichen demographisch und durch ein verändertes Bildungsverhalten bedingt und kann aus den entsprechenden Jahrgangsgruppen allein nicht ausgeglichen werden.

Das Beschäftigungssystem ist insoweit gefordert, sich auf geringere Jahrgangsstärken einzustellen, das Ausbildungsangebot stärker am Bedarf der Wirtschaft zu orientieren und die noch vorhandenen Ausbildungsreserven durch Differenzierung der Berufsbildung auszus schöpfen.

Die Attraktivität des Systems der beruflichen Aus- und Weiterbildung ist vor allem hinsichtlich erreichbarer Beschäftigungspositionen, Durchlässigkeit zu anderen Ausbildungswegen und Aufstiegsmöglichkeiten auch als Alternative zum Hochschulstudium zu erhöhen. Hier sind Bund, Länder, Kommunen, Arbeitgeber und Gewerkschaften gefordert. Nach Auffassung der Finanzseite der Länder sind die hier dargestellten Maßnahmen in Abhängigkeit von der jeweils konkreten Situation in den Ländern auf ihre Notwendigkeit sowie insgesamt nach Berechnung der Kosten auf ihre Realisierbarkeit unter der Voraussetzung von Umschichtungen innerhalb des Schulbereichs der Länder zu prüfen.

Die hierfür wesentlichen Maßnahmen sind:

**1. Stärkere Differenzierung der Berufsbildung**

- 1.1 Weiterentwicklung der schulischen und berufsbildenden Angebote für Leistungsschwächere und Erprobung geeigneter Förderkonzepte.

**Zuständig:** Länder (bei der Senkung des Anteils von Schulabgängern ohne Schulabschluss und der eignungsgerechten Unterstützung von leistungsschwächeren Jugendlichen im schulischen Teil der Berufsbildung); Bund, Bundesanstalt für Arbeit und Sozialpartner (bei der Weiterentwicklung der eignungsgerechten Förderung in der Berufsausbildung)

**Art der Maßnahmen:** BLK-Empfehlung zur Differenzierung in der Berufsbildung und zu alternativen Ausbildungsmöglichkeiten für Hochschulberechtigte, Schaffung eignungsgerechter Angebote

**Zeitraum:** ab 1994 und mittelfristig

- 1.2 Weiterentwicklung der berufsbildenden Zusatzangebote für Leistungstärkere, einschließlich eignungsgerechter Differenzierung und entsprechender Maßnahmen im schulischen Teil der Berufsbildung.

**Zuständig:** Länder, Wirtschaft, Bund  
**Art der Maßnahme:** BLK-Empfehlung zur Differenzierung in der Berufsbildung und zu Alternativen zum Hochschulstudium, Schaffung attraktiver und zusätzlicher Maßnahmen sowie Weiterentwicklung eines differenzierten Unterrichtsangebots  
**Zeitraum:** Kurz- und mittelfristig

- 1.3 Förderung überbetrieblicher Berufsbildungsstätten zur Erhöhung der Qualität und Attraktivität der Berufsausbildung kleinerer und mittlerer Betriebe.

**Zuständig:** Bund, Wirtschaft, ggf. auch Länder  
**Art der Maßnahme:** Finanzielle Förderung des Aus- und Aufbaus und der Modernisierung (vor allem neue Länder)  
**Zeitraum:** Mittel- bis langfristig

2. Herstellung der Gleichwertigkeit von allgemeiner und beruflicher Bildung u. a. durch
- KMK-Vereinbarungen zur Gleichstellung von Abschlüssen der beruflichen Aus- und Weiterbildung mit Berechtigungen zur Erteilung von Abschlüssen des allgemeinbildenden Schulwesens.
  - Regelung des Hochschulzugangs für beruflich besonders qualifizierte ohne formale Hochschulzugangs-